

Kirchengericht: Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. und H.B.
Entscheidungsform: Beschluss (rechtskräftig)
Datum: 28.01.2016
Aktenzeichen: R9/2015
Rechtsgrundlagen: Art 119 Abs 4 KV
Vorinstanzen: keine

Leitsatz:

Disziplinar- und Kirchenbeitragsangelegenheiten sind von der Zuständigkeit des Revisionsssenates ausgeschlossen (Art 119 Abs 4 KV).

Az: R9/2015

Der Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. und H.B. hat unter dem Vorsitz seines Präsidenten SPdOGH Dr. Manfred Vogel, der rechtskundigen Mitglieder SPdVwGH i.R. Dr. Ilona Giendl und Präsident des LG.i.R. Dr. Hans-Peter Kirchgatterer sowie der zum geistlichen Amt befähigten Mitglieder Pfarrer i.R. Mag. Norbert Engele und Rektorin Mag. Johanna Uljas-Lutz über die Beschwerde des Mag. *****, *****, *****, vertreten durch Weh Rechtsanwalt GmbH, Dr. Wilfried Ludwig Weh, Wolfeggstraße 1, 6900 Bregenz, gegen einen Beschluss im Disziplinarverfahren D1/2014 des Disziplinarsenats der Evangelischen Kirche in Österreich den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Beschwerde an den Revisionsssenat der Evangelischen Kirche A. und H.B. wird zurückgewiesen.

B e g r ü n d u n g :

Der Beschwerdeführer hatte gegen die Mitbeteiligten eine Disziplinaranzeige eingebracht. Mit Datum vom 16.10.2015, Disziplinarsache: D1/2014 (*****), hat der Disziplinarsenat der Evangelischen Kirche in Österreich folgenden Beschluss gefasst:

„Das Disziplinarverfahren ,Mag. ***** Disziplinaranzeigen gegen Kurator ***** und Pfarrerin Mag. ***** wird nicht fortgesetzt, somit eingestellt.“

Der Disziplinarsenat hat ausgesprochen, dass gegen diesen Beschluss ein Rechtsmittel nach § 69 Absatz 4 Disziplinarordnung nicht zulässig sei.

Dieser Beschluss wurde dem Beschwerdeführer nach seinem Vorbringen am 18.11.2015 zugestellt. Er erhob dagegen in einem auch an den Revisionsssenat gerichteten Schriftsatz,

der am 7.12.2015 beim Revisionsssenat eingelangt ist, Beschwerde nach Art 119 Abs 1 Z 6, 7 und 8 Kirchenverfassung.

Die Beschwerde an den Revisionsssenat ist unzulässig.

Gemäß Artikel 119 Absatz 4 Kirchenverfassung sind Disziplinar- und Kirchenbeitragsangelegenheiten von der Zuständigkeit des Revisionsssenates ausgeschlossen.

Die gegenständliche Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen einen Beschluss in einem Disziplinarverfahren.

Da dem Revisionsssenat gemäß Artikel 119 Absatz 4 Kirchenverfassung in Disziplinarangelegenheiten keine Zuständigkeit zukommt, erweist sich die an ihn gerichtete Beschwerde als unzulässig.

Gemäß § 44 Absatz 6 Kirchliche Verfahrensordnung sind unzulässige Beschwerden ohne mündliche Verhandlung mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 28. Jänner 2016

Dr. Manfred Vogel e.h.

Präsident